



Vorlage

Datum: 09.06.2005
Vorlage RB/096/2005

TOP	Betreff Veröffentlichungspflicht nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW
Beschlussentwurf: Der Rat der Stadt Hückeswagen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, das Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung durchzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.06.2005	öffentlich

Sachverhalt:

Entsprechend den Regelungen der Ehrenordnung der Stadt Hückeswagen geben die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse dem Bürgermeister zu Beginn der Wahlperiode schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Diese Abfrage ist bereits zum Ende des letzten Jahres erfolgt.

Am 01.03.2005 ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten, welches im Abschnitt 4 "Vorschriften zur Herstellung von Transparenz" enthält. Konkret werden in § 17 des Gesetzes neben anderen "die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger" verpflichtet, dem Bürgermeister gegenüber schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs.1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Zudem regelt das Gesetz, dass diese Angaben in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen sind. Die erste Veröffentlichung muss noch im Jahr 2005 erfolgen.

Zur praxisnahen Umsetzung des § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz soll folgender Weg beschritten werden:

1. Die bisher bereits bestehende Mitteilungspflicht aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Ehrenordnung und die sich aus § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ergebende Anzeigepflicht werden zukünftig nicht getrennt voneinander durchgeführt, sondern gemeinsam in einem einheitlichen Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren abgewickelt.
2. Den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird dazu zusammen mit einem Erläuterungsblatt und einem Ausdruck der maßgeblichen Gesetzespassagen ein Mitteilungsbogen mit der Aufforderung zugeleitet, diesen Bogen ausgefüllt und unterschrieben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres an den Bürgermeister zurückzusenden. Um das Anzeigeverfahren nicht in jedem Jahr erneut durchführen zu müssen, werden die Adressaten dabei aufgefordert, künftig eintretende Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die Angaben der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern werden gesammelt und für die Dauer der Wahlperiode festgehalten. Die nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz erforderliche Veröffentlichung erfolgt jeweils im November eines jeden Jahres in einer mit dem Oberbergischen Kreis und den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgestimmten gemeinsamen Aktion durch Einstellung der Daten in das Internet des Oberbergischen Kreises (www.obk.de) für einen Zeitraum von sechs Wochen. Auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme wird gleichzeitig durch eine Bekanntmachung in vereinfachter Form (Aushang an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmsplatz und Hinweis auf der Internetseite der Stadt Hückeswagen) hingewiesen.

Um bei allen Kommunen ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten und den Aufwand so gering wie möglich zu halten, wird der in der Anlage beigefügte und vom Oberbergischen Kreis entwickelte Fragebogen verwendet. Dieser enthält nicht sämtliche Abfragen nach der Ehrenordnung der Stadt Hückeswagen (z.B. wird die Frage nach Grundvermögen im Gemeindegebiet nicht angesprochen). Da diese Angaben bereits Ende 2004 abgegeben wurden, wird jetzt auf eine erneute Abfrage verzichtet. Zukünftig werden die Abfragen in einem gemeinsamen Fragebogen gesammelt (s. unter 1.).

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Muster des Fragebogens
Auszug aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz